

DEKANAT
DER MEDIZINISCHEN FAKULTÄT
DER UNIVERSITÄT WIEN
1010 WIEN, Dr. Karl Luegerring 1
Tel. 40 103/0 - 2068
Telefax: 402 60 51

WIEN, 31. März 1992
Sachb.: Fr.Semelliker
Zahl 72 aus 19.89/90
Es wird gebeten, im Antwortschreiben
unsere Geschäftszahl anzuführen.

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zi. 13 -GE/19. P2
Datum: 1. APR. 1992
Verteilt 3. April 1992

Kerning
Dr. W. W. W. W.

Betr.: Novellierung des Allgemeinen
Hochschulstudiengesetzes -
Stellungnahmen

Die vom gefertigten Dekan dem Präsidium des Nationalrates mit Schreib-
datum des Medizinischen Dekanates vom 26. März 1992, GZ 72 - 90/91,
übergebene Stellungnahme im Gegenstande hat in den letzten Stunden eine
geringfügige aber notwendige Änderung erfahren. Es darf daher die letzte
Fassung der Stellungnahme in 25-facher Ausfertigung vorgelegt werden mit
dem Beifügen, daß diese Fassung nunmehr die endgültige Stellungnahme dar-
stellt.



Der Dekan

[Handwritten Signature]
Univ.-Prof. Dr. O. Kraupp

Beilage
25-fach

Beschluß der Nostrifizierungskommission vom 26.3.1992

Stellungnahme zum § 40 (Nostrifizierung) des Entwurfs zur
Novellierung des AHStG.

1) zu § 40, (1)

Es wird beantragt, daß (ev. als Sonderbestimmung für Mediziner) ein Nachweis über die Kenntnis der deutschen Sprache erbracht werden muß, wobei allenfalls eine Deutschprüfung vorzuschreiben ist. Dieses Erfordernis könnte ev. noch weiter eingeeengt werden auf jene Mediziner die beabsichtigen, praktisch klinisch tätig zu werden.

(Die derzeitige Praxis, Ergänzungsprüfungen bei Bedarf je nach Prüfer auch in englischer oder französischer Sprache abzuhalten, ist nicht zielführend, da die Kommunikationsmöglichkeit mit dem Patienten schon zu Beginn des Nostrifizierungsverfahrens an sichergestellt sein sollte.)

2) zu § 40, (3)

Es wird beantragt, in der Gesetzesnovelle eine (möglichst Österreichweit einheitliche) Prüfung an stelle der derzeitigen Verfahrensabwicklung vorzusehen.

Begründung:

Es ist in der Regel kaum möglich, das ausländische Studium "hinsichtlich der Anforderungen, des Gesamtumfangs sowie der Studieninhalte" zu überprüfen, weshalb derzeit hauptsächlich Umfangsdifferenzen bewertet werden. Durch eine einheitliche Prüfung würden automatisch auch interindividuelle Unterschiede in der Ausbildung, wie sie sich aus unterschiedlichem Engagement im Studium ergeben, berücksichtigt. Eine einheitliche Form der Evaluierung würde sicherstellen, daß jene Anforderungen, die von den österreichischen Medizinischen Fakultäten als essentiell angesehen werden, auch tatsächlich abgefragt und überprüft werden können und die Kommissionsmitglieder nicht auf ein von ihnen in den meisten Fällen nicht nachvollziehbares Studium im Heimatland des Nostrifikationswerbers zurückgreifen müßten.

Die geltende Fassung des Absatz 4 enthält die Möglichkeit, auch "sonstige wissenschaftliche Leistungen" zur Beurteilung heranzuziehen. Dieser Passus fehlt in der Neufassung bei den entsprechenden Formulierungen in (3). Die Kommission vertritt die Auffassung, daß die Möglichkeit der Einbeziehung solcher Leistungen weiterhin vorgesehen werden sollte.

In der bisherigen Praxis wurde auf Basis dieses Passus die Wahlfachausbildung bzw. einzelne Ergänzungsprüfungen erlassen, wenn der Bewerber wissenschaftliche Publikationen vorweisen konnte und/oder eine Facharztausbildung absolviert hatte.



Prof. Dr. Dr. O. Kraupp
dzt. Dekan

A large, stylized handwritten signature in black ink, overlapping the printed name and title.